

## **Zwischen**

**der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,**

**dem BKK-Landesverband NORD**

(handelnd für die Betriebskrankenkassen,  
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind,  
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau,  
handelnd als Landesverband der landwirtschaftlichen Krankenversicherung),

**der Knappschaft,**

**der IKK classic**

(handelnd für die Innungskrankenkassen,  
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind),

**den nachfolgend benannten Ersatzkassen**

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
  - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
  - HEK - Hanseatische Krankenkasse
    - hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Hamburg

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

**wird im Folgenden der**

### **5. Nachtrag**

zum Vertrag vom 01. April 2006 über die Durchführung eines strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) zur Verbesserung der Versorgung der Qualität in der ambulanten Versorgung von Typ 2 Diabetikern nach § 137f SGB V auf der Grundlage von § 73a SGB V in der Fassung des 4. Nachtrages vom 01. Aug. 2008

vereinbart.

## **1. Inhaltsverzeichnis**

Die Bezeichnung des § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27 Bildung und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft nach § 219 SGB V“

## **2. Die Übersicht der Anlagen wird wie folgt geändert:**

Anlage 1 unbesetzt

Anlage 7 indikationsspezifische und indikationsübergreifende Patienteninformation

Anlage 9 indikationsspezifische und indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung und Datenschutzinformation

## **3. § 1 Ziele der Vereinbarung**

In Abs. 1 Satz 2 wird nach „§ 11“ die Klammer „(Anlage 1)“ ersatzlos gestrichen.

## **4. § 2 Geltungsbereich**

In Abs. 2 Satz 2 wird der Wortlaut „nach § 137 e Abs. 3 Satz 1 SGB V“ ersatzlos gestrichen.

In Abs. 2 Satz 3 wird „§ 41“ durch „§ 40“ ersetzt.

Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anlagen dieses Vertrages, die die Dokumentation betreffen, entsprechen wörtlich der Anlage 2 RSAV i.V.m. Anlage 8 RSAV.“

## **5. § 3 Grundstruktur der diabetologischen Versorgung**

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Strukturqualität und die Aufgaben der Versorgungsebenen 1 und 2 sind in den §§ 4 und 5 dargestellt.“

## **6. § 4 Teilnahmevoraussetzungen und Aufgaben des hausärztlichen Versorgungssektors (koordinierender Arzt, Versorgungsebene 1)**

In Abs. 3 wird in Ziffer 1, 2, 6, 8 hinter „Anlage 1“ jeweils „der RSAV“ eingefügt.

## **7. § 5 Teilnahmevoraussetzungen und Aufgaben des diabetologisch qualifizierten Versorgungssektors (diabetologische Schwerpunktpraxis, Versorgungsebene 2)**

In Abs. 3 wird in Ziffer 1, 6, 7 hinter „Anlage 1“ jeweils „der RSAV“ eingefügt.

In Abs. 3 im Satz nach der Nr. 7 wird „Ziffer 1-10“ durch „Ziffer 1-7“ ersetzt.

## **8. § 9 Krankenhäuser und sonstige Leistungserbringer**

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Geeignete Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen sind gesondert vertraglich von Anfang an einzubeziehen. Die Krankenkassen stellen sicher, dass die teilnehmenden Krankenhäuser die medizinischen Grundlagen der RSAV beachten und die fachliche Qualifikation sowie die Beteiligung an Qualitätssicherungsverfahren nachweisen. Darüber hinaus stellen die Krankenkassen sicher, dass die Versorgung durch diabetologisch qualifizierte Pädiater/Einrichtungen und diabetologisch qualifizierten Krankenhäuser interdisziplinär erfolgt. Die Teilnahme der Krankenhäuser ist freiwillig.“

In Abs. 2 Satz 1 wird hinter „Anlage 1 Ziffer 1.8.2“ „RSAV“ eingefügt.

## **9. § 11 Medizinische Anforderungen an das Behandlungsprogramm Diabetes mellitus Typ 2**

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anforderungen an die Behandlung nach Ziffer 1 der Anlage 1 zu §§ 28b bis 28g RSAV gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Leistungserbringer sind nach dem Inkrafttreten einer Ände-

rung der Ziffer 1 der Anlage 1 zu §§ 28b bis 28g RSAV unverzüglich über die unmittelbar nach Satz 1 eingetretenen Änderungen der Anforderungen an die Behandlung zu unterrichten. Die teilnehmenden Leistungserbringer verpflichten sich durch ihre Teilnahmeerklärung gemäß § 6 insbesondere die Versorgungsinhalte zu beachten. Soweit diese Vorgaben Inhalte der ärztlichen Therapie betreffen, schränken sie den zur Erfüllung des ärztlichen Behandlungsauftrages im Einzelfall erforderlichen ärztlichen Behandlungsspielraum nicht ein.“

#### **10. § 12 Grundlagen und Ziele**

In § 12 wird im zweiten Spiegelstrich hinter „Anlage 1“ „RSAV“ eingefügt.

#### **11. § 15 Teilnahmevoraussetzungen**

In Abs. 1 wird hinter „Anlage 1“ „RSAV“ eingefügt.

#### **12. § 18 Beginn und Ende der Teilnahme**

In Abs. 3 wird nach dem ersten Spiegelstrich ein neuer Spiegelstrich eingefügt:

- auch am Tag des Endes der Programmzulassung,

#### **13. § 21 Leistungserbringer**

In Abs. 3 wird hinter „Anlage 1“ „RSAV“ eingefügt.

#### **14. § 22 Information und Schulung von Versicherten**

In Abs. 3 werden hinter „Anlage 1“ die Worte „dieses Vertrages“ durch „RSAV“ ersetzt.

In Abs. 5 werden Satz 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Medias 2 Schulungen, Schulungen zur intensivierten Insulintherapie („ITC-Schulungen“), Schulungen für Patienten, die Normalinsulin spritzen („Grüßer, Röger, Jörgens“) dürfen nur von Ärzten nach § 5 durchgeführt werden. Ärzte und deren nichtärztliches Personal haben der KVH die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung, die sie zur Durchführung einer angebotenen Schulung qualifiziert, nachzuweisen.“

#### **15. § 31 Datennutzung durch die Krankenkassen**

Im Satz 1 wird „Anlage 6b“ durch „Anlage 6“ ersetzt.

#### **16. § 40 Laufzeit, Kündigung und Schriftform**

In Abs. 2 wird die Abkürzung „RSAV Änd.VO“ durch „RSA-ÄndV“ ersetzt und nach den Wörtern „an die Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen“ wird der Bezug auf die Rechtsgrundlage „gemäß § 28b Abs. 3 der RSAV“ eingefügt.

#### **17. Anlagen**

Anlage 1 des Vertrages in der Fassung vom 01.08.2008 wird ersatzlos gestrichen.

Anlage 3 des Vertrages in der Fassung vom 01.08.2008 wird durch die Anlage 3 in der Fassung vom 15.06.2010 ersetzt.

Anlage 4 des Vertrages in der Fassung vom 01.08.2008 wird durch die Anlage 4 in der Fassung vom 15.06.2010 ersetzt.

Anlage 7 des Vertrages in der Fassung des 4. Nachtrages vom 01.08.2008 wird durch die Anlage 7 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 15.06.2010 ersetzt.

Anlage 9a/b des Vertrages in der Fassung des 4. Nachtrages vom 01.08.2008 wird durch die Anlage 9 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 15.06.2010 ersetzt.

#### **18. Inkrafttreten**

Der 5. Nachtrag tritt am 15.06.2010 in Kraft.

Hamburg, den 15.06.2010